

28.04.98**Empfehlungen
der Ausschüsse****R - FJ - G - VP**zu **Punkt** der 725. Sitzung des Bundesrates am 8. Mai 1998

Entwurf eines Zweiten Gesetzes zur Änderung schadensersatzrechtlicher Vorschriften (Zweites Schadensersatzrechtsänderungsgesetz - 2. SchadÄndG)

A.

Der **federführende Rechtsausschuß (R)**,
der **Gesundheitsausschuß (G)** und
der **Ausschuß für Verkehr und Post (VP)**
empfehlen dem Bundesrat,
zu dem Gesetzentwurf gemäß Artikel 76 Abs. 2 des Grundgesetzes wie folgt
Stellung zu nehmen:

G 1. Zu Artikel 1 (Änderung des Arzneimittelgesetzes)

Bei
Annahme
entfallen
Ziffern 2
bis 4

Artikel 1 ist wie folgt zu fassen:

'Artikel 1**Änderung des Arzneimittelgesetzes**

Das Arzneimittelgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. Oktober 1994 (BGBl. I S. 3018), zuletzt geändert durch (BGBl. I S.), wird wie folgt geändert:

a) § 40 Abs. 3 Satz 2 wird wie folgt gefaßt:

"Ihr Umfang entspricht dem der Haftung für Arzneimittelschäden."

b) § 84 wird wie folgt geändert:

aa) In Satz 1 werden nach dem Wort "unerheblich" die Wörter "unmittelbar oder mittelbar" eingefügt.

Ausgeliefert am 28. APR. 1998

(noch Ziffer 1)

bb) Nach Satz 2 werden folgende Sätze angefügt:

"Die Ersatzpflicht des pharmazeutischen Unternehmers ist ausgeschlossen, wenn nach den Umständen davon auszugehen ist, daß die schädlichen Wirkungen des Arzneimittels ihre Ursache nicht im Bereich der Entwicklung oder Herstellung haben. Kann der pharmazeutische Unternehmer nicht nachweisen, daß

1. die schädlichen Wirkungen des Arzneimittels nach den Erkenntnissen der medizinischen Wissenschaft vertretbar sind oder
2. die Arzneimittelinformation den Erkenntnissen der medizinischen Wissenschaft entsprach oder der Schaden auch bei ordnungsgemäßer Information eingetreten wäre,

so wird vermutet, daß die Verletzung infolge der Anwendung des Arzneimittels eingetreten ist."

c) Dem § 87 wird folgender Satz angefügt:

"Der Verletzte kann auch wegen des Schadens, der nicht Vermögensschaden ist, eine billige Entschädigung in Geld verlangen."

d) Dem § 91 wird folgender Satz angefügt:

"§ 839 Abs. 1 Satz 2 des Bürgerlichen Gesetzbuches findet nur Anwendung, wenn das Arzneimittel zum Zeitpunkt seines Inverkehrbringens nicht kraft Gesetzes (§ 5) verboten war."

e) Nach § 94 a wird folgender § 94 b eingefügt:

"§ 94 b

Einrichtung eines Entschädigungsfonds

(1) Es wird ein Entschädigungsfonds eingerichtet. Dieser hat für alle Schäden einzutreten, die nach § 84 dem Verletzten nicht ersetzt werden, weil der Ersatzpflichtige bei mehreren möglichen Verursachern nicht ermittelbar ist.

(2) Beitragspflichtige Mitglieder des Entschädigungsfonds sind alle nach § 94 zur Deckungsvorsorge verpflichteten pharmazeutischen Unternehmer.

(3) Das Bundesministerium für Gesundheit wird ermächtigt, im Einvernehmen mit dem Bundesministerium der Justiz durch Rechtsverordnung mit Zustimmung des Bundesrates Vorschriften zu erlassen, insbesondere über

1. die Rechtsform des Entschädigungsfonds,

(noch Ziffer 1)

2. die Errichtung, die Bildung und die weitere Ausgestaltung des Entschädigungsfonds einschließlich der Auskunftsrechte gegenüber der oberen Bundesbehörde und seinen Mitgliedern, der Bildung eines Sachverständigenentscheidungsgremiums, einer durch den Verletzten anrufbaren Schiedsstelle und der finanziellen Ausstattung,
 3. die Verwaltung des Entschädigungsfonds,
 4. die Höhe und die Festlegung der Einzahlungspflichten der Mitglieder unter Berücksichtigung ihrer Risikobeiträge und der Rückgriffsrechte gegen mögliche Verursachergruppen,
 5. den Übergang von Ansprüchen gegen sonstige Ersatzpflichtige auf den Entschädigungsfonds, soweit dieser Ansprüche befriedigt hat, und die Verpflichtung zu ihrer Geltendmachung,
 6. das Verfahren und die Befugnis der für die Aufsicht des Entschädigungsfonds zuständigen Behörde und
 7. die Rechte und Pflichten der Mitglieder gegenüber dem Entschädigungsfonds."
- f) In § 96 Nr. 14 werden nach dem Wort "besteht" folgende Wörter angefügt:
"oder der Beitrag an den Entschädigungsfonds nach § 94 b nicht entrichtet worden ist." "

Begründung:

Spätestens mit der Vorlage des Berichts des 3. Untersuchungsausschusses der 12. Legislaturperiode "HIV-Infektionen durch Blut- und Blutprodukte" (BT-Drucksache 12/8591) ist deutlich geworden, daß das Haftungsrecht des Arzneimittelgesetzes (AMG) dringend reformbedürftig ist. Lücken und Defizite im AMG sind zu schließen, weil die Belastung des durch Arzneimittel Geschädigten mit dem Nachweis sämtlicher Anspruchsvoraussetzungen unbillig ist.

In dem Bericht des Untersuchungsausschusses werden für den Bereich des Haftungsrechts unter anderem folgende Forderungen aufgestellt, die "kurzfristig" umgesetzt werden sollten:

- § 84 AMG ist in der Weise neu zu formulieren, daß er in Zukunft eindeutig auch mittelbar Geschädigte und damit auch die Opfer von Sekundärinfektionen erfaßt.
- Es müssen EU-konforme Erleichterungen der Beweisführung durch den Geschädigten eingeführt werden, damit die Opfer nicht zusätzlich zum Schaden noch Schwierigkeiten bei der Beweisführung haben.

(noch Ziffer 1)

Zum Ausgleich immaterieller Schäden bei Verlust des Lebens oder schwerwiegenden Beeinträchtigungen der Gesundheit ist ein Schmerzensgeldanspruch zu gewähren.

Für alle Fälle ungeklärter Kausalität und für Fälle, in denen Arzneimittel ohne Zulassung und ohne Deckungsvorsorge in den Verkehr gebracht werden, sollte durch einen Entschädigungsfonds der Pharma-Unternehmen Vorsorge getroffen werden (BT-Drucksache 12/8591, Seite 258).

Die vorgeschlagene Änderung des Arzneimittelgesetzes zieht die bislang ausgebliebenen gesetzgeberischen Konsequenzen aus den Forderungen des Untersuchungsausschusses.

Durch Buchstabe a (§ 40 Abs. 3 Satz 2) wird sichergestellt, daß Personen, die im Rahmen einer klinischen Prüfung eines Arzneimittels geschädigt werden, einen Schadensersatzanspruch gleichen Umfangs erhalten wie Personen, die durch bereits zugelassene Arzneimittel geschädigt werden.

Buchstabe b Unterbuchstabe a (§ 84 Satz 1) stellt durch die Einführung der Worte "unmittelbar und mittelbar" klar, daß auch die sekundär Geschädigten in den Schutzbereich des § 84 Satz 1 AMG einbezogen sind. Auch bei Infektionen, die durch Personen ausgelöst werden, die durch Arzneimittel infiziert wurden, realisiert sich das Arzneimittelrisiko, so daß auch derartige Schäden in die AMG-Haftung einbezogen werden müssen.

Buchstabe b Unterbuchstabe b (§ 84 Satz 3 und 4) zieht die haftungsrechtliche Konsequenz aus der beweisrechtlichen Benachteiligung des durch ein Arzneimittel Geschädigten. Die Beurteilung der "generellen Eignung" des Arzneimittels (unvertretbare Schädlichkeit) fällt in den Risikobereich des pharmazeutischen Unternehmers. Die Darlegungs- und Beweislast für eine positive Risiko-Nutzen-Abwägung muß daher den pharmazeutischen Unternehmer treffen. Dasselbe gilt für die Voraussetzung, daß die schädlichen Wirkungen ihre Ursache nicht im Bereich der Entwicklung oder der Herstellung haben. Führt der pharmazeutische Unternehmer diesen Beweis, daß das Arzneimittel generell nicht geeignet ist, derartige Schäden zu verursachen, oder daß sie nicht aus der Entwicklung oder Herstellung herrühren, scheitert der Anspruch des Geschädigten. Gelingt es dem pharmazeutischen Unternehmer dagegen nicht, diesen Beweis zu führen, so wird die konkrete Verursachung der Rechtsgutverletzung durch das Arzneimittel widerleglich vermutet. Der pharmazeutische Unternehmer kann dann nachweisen, daß sein Arzneimittel diesen Schaden nicht verursacht hat. Entsprechende Überlegungen müssen für die ordnungsgemäße Information, die allein im Verantwortungsbereich des pharmazeutischen Unternehmers liegt, gelten.

Buchstabe c (§ 87 Satz 2) führt eine Regelung über den Ersatz immaterieller Schäden in das Arzneimittelgesetz ein. Dieses enthält eine derartige Regelung bislang nicht. Vor dem Hintergrund der inzwischen gewonnenen Erfahrungen, insbesondere im Hinblick auf die erheblichen immateriellen Belastungen der HIV-Infizierten, ist eine Ergänzung des AMG-Haftungsrechts um einen derartigen Anspruch auf Ersatz immaterieller Schäden dringend geboten.

(noch Ziffer 1)

Dieses folgt daraus, daß das mit dem Arzneimittel verbundene Gesundheitsrisiko sowohl ein materielles als auch ein immaterielles ist. In vielen Fällen hat sich gezeigt, daß die immateriellen Schäden den materiellen gleichgewichtig sind oder sie sogar überwiegen.

Buchstabe d (§ 91 Satz 2) soll bei Bestehen gesetzlicher Verkehrsverbote eine haftungsrechtliche Privilegierung des Staates ausschließen, da sich in diesen Fällen die staatliche Risikobeobachtungspflicht zur strikten Handlungspflicht verdichtet.

Durch Buchstabe e (§ 94 b) wird ein Entschädigungsfonds eingerichtet. Kann bei einer durch Arzneimittel verursachten Schädigung der Schädiger nicht identifiziert werden, weil z.B. der Geschädigte im fraglichen Zeitraum mehrere Arzneimittel verschiedener Hersteller eingenommen hat, ist es für den Geschädigten nahezu unmöglich, den Kausalitätsnachweis zu führen und seinen Schadensersatzanspruch durchzusetzen. In diesen Fällen soll der Schaden von einem über einen von der pharmazeutischen Industrie zu finanzierenden Fonds gedeckt werden. Es bleibt somit bei der individuellen AMG-Haftung, die lediglich in den genannten Fällen um kollektive Elemente ergänzt wird. Da der Fonds nur in dem genannten defizitären Bereich eintritt, wird hierdurch die Individualhaftung des Schädigers ausdrücklich betont (modifizierte Fondslösung). Die Fondsregelung ist erforderlich, um in den genannten Fällen die Schadenersatzansprüche der Geschädigten nicht völlig leerlaufen zu lassen.

Buchstabe f (§ 96 Nr. 14) ergänzt die Strafvorschrift um das Unterlassen der Beitragszahlung an den Entschädigungsfonds.

R 2. Zu Artikel 1 Nr. 3 (§ 84 Abs. 3 Satz 2 AMG)

entfällt bei
Annahme
von
Ziffer 1

In Artikel 1 Nr. 3 ist § 84 Abs. 3 Satz 2 wie folgt zu fassen:

"Der Anspruch richtet sich auf die Mitteilung der dem pharmazeutischen Unternehmen bekannten Wirkungen und Nebenwirkungen sowie der ihm zur Kenntnis gelangten Anzeichen möglicher Nebenwirkungen, die von dem Arzneimittel bei seiner Anwendung am Menschen ausgehen oder ausgehen können, es sei denn, dies ist zur Feststellung, ob ein Anspruch auf Schadensersatz nach diesem Gesetz besteht, nicht erforderlich."

Begründung:

Die jetzt vorgesehene Formulierung erlegt dem Auskunftsberechtigten die Beweislast für die Frage auf, ob die einzelne Mitteilung zur Feststellung des Schadensersatzanspruches erforderlich ist. Hierzu ist der Auskunftsberechtigte nicht in der Lage, denn die Beurteilung dieser Frage setzt zunächst gerade die

(noch Ziffer 2)

Kenntnis der Wirkungen, Nebenwirkungen und Anzeichen hierfür voraus, die mitgeteilt werden müßten. Die Auskunftspflicht sollte deshalb nur eingeschränkt werden, wenn der Auskunftsverpflichtete darlegen und beweisen kann, daß bestimmte Mitteilungen für die Feststellung, ob ein Schadensersatzanspruch gegeben ist, nicht erforderlich sind.

Ist im Stadium der Auskunftserteilung nicht klärbar, ob die Mitteilung erforderlich ist oder nicht, muß dies zum Nachteil des Auskunftsverpflichteten ausschlagen. Dies erscheint deshalb gerechtfertigt, da die Beweislast für die Frage, ob ein Arzneimittel einen Schaden verursacht hat, weiterhin beim Geschädigten verbleibt. Ihm müssen deshalb zumindest alle in Betracht kommenden Beurteilungskriterien zur Verfügung gestellt werden, damit er sie einer Sachverständigenprüfung unterziehen kann.

R 3. Zu Artikel 1 Nr. 3 (§ 84 Abs. 3 Satz 4, 6 - neu - AMG)

entfällt
bei
Annahme
von
Ziffer 1

In Artikel 1 Nr. 3 ist § 84 Abs. 3 wie folgt zu ändern:

a) Satz 4 ist durch folgende Sätze zu ersetzen:

"Soweit nicht die Angelegenheit nur geringe Bedeutung hat, hat der pharmazeutische Unternehmer auf Verlangen an Eides Statt zu versichern, daß er die Angaben nach bestem Wissen so vollständig gemacht habe, als er dazu im Stande sei. § 261 des Bürgerlichen Gesetzbuchs gilt entsprechend."

b) Folgender Satz ist anzufügen:

"Weigert sich der pharmazeutische Unternehmer, die in der Auskunft enthaltenen Angaben an Eides Statt zu versichern, wird vermutet, daß der Schaden durch das Arzneimittel verursacht worden ist."

Begründung:

Der Bundesrat hält die Bezugnahme auf die §§ 259 bis 261 BGB für nicht geeignet, dem Geschädigten in angemessener Zeit zu einer vollständigen nach bestem Wissen des Unternehmens erteilten Auskunft zu verhelfen. Der Geschädigte wird in der Regel gerade nicht in der Lage sein, hinreichende Gründe darzulegen, die zu der Annahme berechtigen, daß die Auskunft unrichtig und/oder unvollständig erteilt sei, was bei gehöriger Sorgfalt hätte vermieden werden können (vgl. BGHZ 89, 140). Weigert sich sodann der Unternehmer, seine Angaben eidesstattlich zu versichern, müßte der Geschädigte den Klageweg beschreiten und im Prozeß die Voraussetzungen für die Abgabe der eidesstattlichen Versicherung dartun. Wegen dieser Schwierigkeiten bei der Erzwingung einer richtigen und vollständigen Auskunft verbessert die vorgesehene Regelung die beweisrechtliche Lage des Arzneimittelgeschädigten nur

(noch Ziffer 3)

scheinbar. Das Ziel, die beweisrechtliche Situation des Geschädigten tatsächlich zu verbessern, ist vielmehr dadurch zu erreichen, dem Unternehmer die Verpflichtung zur Ableistung der eidesstattlichen Versicherung ohne die einschränkenden Voraussetzungen in den § 259 Abs. 2, § 260 Abs. 2 BGB aufzuerlegen und an dessen Weigerung zur Ableistung der eidesstattlichen Versicherung beweisrechtliche Nachteile zu knüpfen. Dem Unternehmer bleibt die Möglichkeit, die in diesen Fällen zu seinen Lasten eingreifende Vermutung des Ursächenzusammenhangs zu widerlegen oder, wenn er die insoweit erforderlichen Tatsachen nicht offenlegen und unter Beweis stellen will, den Anspruchsteller durch Erfüllung des Schadensersatzanspruchs klaglos zu stellen.

- R 4. Zu Artikel 1 Nr. 3 (§ 84 Abs. 3 Satz 5 und Abs. 4 Satz 2 AMG)
- entfällt bei
Annahme
von
Ziffer 1
- In Artikel 1 Nr. 3 ist in § 84 Abs. 3 Satz 5 und Abs. 4 Satz 2 jeweils der Halbsatz "oder die Geheimhaltung einem überwiegenden Interesse des pharmazeutischen Unternehmers entspricht" zu streichen.

Begründung:

Das in § 84 Abs. 3 Satz 5 und Abs. 4 Satz 2 AMG-E geregelte Recht zur Verweigerung der Auskunft ist zu streichen, weil anderenfalls die Zielsetzung des Entwurfs, die Rechtsstellung des arzneimittelgeschädigten Anspruchstellers zu verbessern, verfehlt würde.

Die Erteilung der Auskunft ist notwendig, um die Beweisnot des Anspruchstellers abzumildern und eine prozessuale Chancengleichheit herbeizuführen. Derjenige, der durch ein Arzneimittel geschädigt sein kann, verfügt nicht über das für die Beurteilung des Kausalzusammenhangs und der Vertretbarkeit schädlicher Wirkungen erforderliche Wissen und kann es sich in der Regel nur durch eine Auskunft des pharmazeutischen Unternehmers verschaffen.

Die Möglichkeit, die Auskunft zu verweigern, wenn es dem überwiegenden Interesse des pharmazeutischen Unternehmers entspricht, räumt diesem de facto ein generelles Veto ein. Beruft sich ein pharmazeutischer Unternehmer darauf, daß sein Interesse, ihm bekannte Wirkungen, Nebenwirkungen und Anzeichen möglicher Nebenwirkungen eines Arzneimittels geheimzuhalten, überwiegt, so hat er zur Begründung dieses Interesses bestimmte Betriebs- oder Geschäftsgeheimnisse darzulegen. Dazu hat er Tatsachen zu offenbaren, die gerade Teil des Betriebs- oder Geschäftsgeheimnisses und somit geschützt sind. Dieses Spannungsverhältnis zwischen Darlegungslast und Normzweck führt dazu, daß an den Nachweis eines überwiegenden Interesses an der Geheimhaltung nur geringe Anforderungen gestellt werden können. Die Angaben des pharmazeutischen Unternehmers sind für den Anspruchsteller und für das Gericht nicht oder nur bedingt nachprüfbar. Insbesondere im vorprozessualen

(noch Ziffer 4)

Bereich kann dies zur Folge haben, daß sich der pharmazeutische Unternehmer pauschal auf ein überwiegendes Interesse an der Geheimhaltung bezieht und die Erteilung der Auskunft verweigert, wenn er haftungsbegründende Umstände offenbaren müßte. Der Anspruchsteller wird in diesem Fall nicht in die Lage versetzt, die Erfolgsaussichten einer Klage zu prüfen und unter Umständen ein erhebliches Kostenrisiko zu vermeiden.

R 5. Zu Artikel 2 Nr. 1 (§ 249 BGB)

Artikel 2 Nr. 1 ist zu streichen.

Begründung:

Zwar ist grundsätzlich der Versuch zu begrüßen, die Anreize für die Schwarzarbeit zu verringern. Die in dem Gesetzentwurf der Bundesregierung gewählte Lösung greift jedoch in einem so starken Maße in das Schadensersatzrecht ein, daß die Konsequenzen erst nach sorgfältiger - im zeitlichen Rahmen des vorliegenden Gesetzgebungsverfahrens nicht zu leistender - Analyse zu überblicken sein dürften, in jedem Fall aber so erhebliche Unklarheiten, Wertungswidersprüche und Ungerechtigkeiten zu befürchten sind, daß die Nachteile der vorgeschlagenen Regelung die etwaigen positiven Auswirkungen überwiegen werden. Unabhängig davon würde die in dem Gesetzentwurf der Bundesregierung gewählte Lösung die Rechtsanwendungspraxis vor kaum überwindbare Schwierigkeiten stellen und - zumindest bis zu viele Jahre dauernden Ausbildung einer höchstrichterlichen Rechtsprechung - zu einer erheblichen Rechtsunsicherheit im Schadensersatzrecht führen. Hiervon würden vor allem Versicherer und Versicherte im Bereich der Straßenverkehrshaftung betroffen sein. Deshalb sollte eine so einschneidende Änderung des Schadensersatzrechts, wie in Artikel 2 Nr. 1 vorgesehen, im Rahmen des vorliegenden Gesetzgebungsvorhabens nicht in Angriff genommen werden.

Der Versuch des Entwurfs, für den Fall der Beschädigung einer Sache den vollen Geldersatzanspruch auf die nachgewiesenen Reparaturkosten zu beschränken und im übrigen nur einen stark reduzierten Geldanspruch zu gewähren, ist mißlungen.

Wenn nach § 249 Abs. 3 Satz 2 BGB-E öffentliche Abgaben, die in dem zur Schadensbeseitigung erforderlichen Betrag enthalten sind, außer Ansatz bleiben sollen, so ist weder aus dem Text noch aus der Begründung ersichtlich, welcher Inhalt mit diesem Begriff beschrieben werden soll und wie der Anteil der öffentlichen Abgaben praktisch ermittelt werden könnte. Hinreichend klar ist nur, daß die in den normativen Reparaturkosten enthaltene Mehrwertsteuer nicht ersatzfähig sein soll. Im übrigen vermittelt die Begründung ein unklares Bild. So wird einmal von Steuern, Abgaben und Lohnnebenkosten

(noch Ziffer 5)

(Allgemeiner Teil der Begründung Abschnitt 2.4, S. 35), ein andermal von - Steuern und Sozialabgaben (Einzelbegründung zu Artikel 2 Nr. 1 Buchstabe c, S. 47) gesprochen. Mit diesen Ausführungen nicht deckungsgleich ist es, wenn es an anderer Stelle heißt, der selbst reparierende Geschädigte erhalte nach der geltenden Regelung mehr, als der mit der Reparatur beauftragte Arbeitnehmer netto erhalte sowie das Reparaturunternehmen an Gewinn aus diesem Geschäft erziele (Allgemeiner Teil der Begründung Abschnitt 2.4, S. 36). Danach ist unsicher, welche Steuern neben der Mehrwertsteuer gemeint sind, die Gewerbesteuer, die Grundsteuer, die Einkommen- und Körperschaftsteuer des Unternehmers, die Lohnsteuer der für den Unternehmer tätigen Arbeitnehmer, ferner, ob auch die Sozialversicherungsbeiträge (Arbeitgeber- und Arbeitnehmeranteile?) herausgerechnet werden sollen, außerdem, ob auch Gebühren für öffentliche Leistungen wie Abwasser- und Abfallentsorgungsgebühren erfaßt werden sollen, und schließlich, ob alle genannten Abgaben auch insoweit abgezogen werden sollen, als sie anteilig in Materialpreisen enthalten sind.

Zu der Unklarheit über das Ausmaß der erfaßten öffentlichen Abgaben kommt die Unmöglichkeit hinzu, ihren Anteil an dem zur Schadensbeseitigung erforderlichen Betrag zu ermitteln. In Sachverständigengutachten kann nur die Mehrwertsteuer hinreichend präzise angegeben werden. Der Anteil aller anderen in Betracht kommenden Abgaben an einem Gesamtpreis oder an Einzelpreisen schwankt von Unternehmen zu Unternehmen, hängt auch ab von der Situation des jeweils einzusetzenden Arbeitnehmers und ist jedenfalls für einen Sachverständigen nicht zu ermitteln. Das Ausmaß dieser Schwierigkeiten räumt der Entwurf mittelbar selbst ein, indem die Begründung (Einzelbegründung zu Artikel 2 Nr. 1 Buchstabe c, S. 48) es für zu schwierig erklärt, im Gesetz einen pauschalen Abzug auf fiktive Reparaturkosten vorzuschreiben.

Was für den Gesetzgeber zu schwierig ist, darf auch der juristischen Praxis, den Geschädigten, den Versicherern, den Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälten sowie den Gerichten nicht zugemutet werden. Es wäre nicht nur zu erwarten, daß die Gerichte mit den hieraus resultierenden Streitigkeiten besonders belastet würden, sondern auch, daß zur Ermittlung der öffentlichen Abgaben im konkreten Fall betriebswirtschaftliche Sachverständigengutachten eingeholt werden müßten. Beides ist angesichts des Umstands, daß es sich bei Sachbeschädigungen im Straßenverkehr um massenhaft auftretende Vorfälle handelt, und angesichts der ohnehin bestehenden Überlastung der Gerichte nicht akzeptabel.

Unklar ist, ob die Darlegungs- und Beweislast für das Ausmaß der herauszurechnenden öffentlichen Abgaben den Schädiger oder den Geschädigten treffen soll: Die Fassung von § 249 Abs. 3 Satz 2 BGB-E gibt insoweit keine Hilfe.

Der hinter der Fassung des Entwurfs stehende Grundgedanke läßt es als zwingend erscheinen, daß Geschädigte, die eine Reparatur selbst vornehmen und

(noch Ziffer 5)

die deshalb Rechnungen nur über das Reparaturmaterial vorlegen können, wenigstens die Materialkosten ungekürzt liquidieren können, also zum Beispiel einschließlich der im Rechnungsbetrag enthaltenen Mehrwertsteuer. Diese Möglichkeit eröffnet die Fassung des Entwurfs jedoch nicht. Mögen diese Kosten auch unter Absatz 3 Satz 1 fallen, so werden sie aber doch von der Einschränkung des Satzes 2 erfaßt: Wer selbst repariert, verzichtet auf die Reparatur durch einen gewerblichen Betrieb.

Entgegen der Begründung des Regierungsentwurfs wird durch die vorgesehene Änderung nicht nur das außervertragliche, sondern auch das vertragliche Schadensersatzrecht betroffen. Im Bereich vertraglicher Schadensersatzansprüche dürfte die vorgesehene Änderung Bedeutung insbesondere für Transportverträge, für Verwahrungsverträge (insbesondere Lagerhaltung), für Bauverträge und für Mietverträge haben. Die Auswirkungen auf die vertragliche Haftung sind in der Begründung des Entwurfs nicht ausreichend berücksichtigt.

Gerade in diesem Bereich müßte die Regelung des Entwurfs zu einer vermehrten Inanspruchnahme der Gerichte führen, weil die Geschädigten oft nicht in der Lage sein werden, die Kosten einer Reparatur vorzufinanzieren. In diesen Fällen können die Geschädigten bislang nach § 249 Satz 2 BGB vorgehen. Sie erhalten vom Schädiger oder seinem Versicherer auf der Grundlage eines Kostenvoranschlags oder eines Sachverständigengutachtens einen Geldbetrag, den sie dann dafür verwenden können, einen Unternehmer mit der Reparatur zu beauftragen. Wenn ihnen nach dem Entwurf diese Möglichkeit verschlossen ist, weil sie noch keine Rechnung vorlegen können, so müßten sie zunächst einen Vorschuß verlangen. In der Rechtsprechung wäre zu entscheiden, ob und unter welchen Voraussetzungen ein Anspruch auf Vorschuß besteht. Nach durchgeführter Reparatur wäre über den Vorschuß abzurechnen. Im Streitfall wäre dann ein Prozeß über den Grund des Schadensersatzanspruchs und über die Höhe eines Vorschusses zu führen und ein weiterer Prozeß über die endgültige Höhe des Schadensersatzanspruchs.

Diese Konstellation würde mutmaßlich besonders häufig bei Schadensersatzansprüchen in Bauprozessen auftreten. Hier werden in vielen Fällen die geschädigten Auftraggeber erst dann in der Lage sein, die Reparatur in Auftrag zu geben, wenn sie den notwendigen Geldbetrag vom Schädiger oder seinem Versicherer erhalten haben. Daß dieser Aspekt in der Begründung nicht einmal erwähnt wird, läßt annehmen, daß bei der Vorbereitung des Entwurfs ausschließlich Verkehrsunfallschäden in den Blick genommen worden sind.

Das Tatbestandsmerkmal "soweit der Geschädigte auf die Wiederherstellung durch einen gewerblichen Betrieb verzichtet" in Absatz 3 Satz 2 ist ungeeignet. Es ist nicht ersichtlich, welche Voraussetzung damit normiert werden soll, außer daß die Voraussetzung des Satzes 1, nämlich nachgewiesene Reparaturkosten, nicht gegeben ist.

(noch Ziffer 5)

Der Fall der Reparatur in Eigenarbeit des Geschädigten ist nicht mit dem Fall der Reparatur durch einen Dritten in Schwarzarbeit zu vergleichen. Daß der Eigentümer, der seine beschädigte Sache selbst repariert, keine öffentlichen Abgaben bezahlt, ist eine legale Konsequenz des Steuerrechts und rechtfertigt nicht eine Privilegierung des Schädigers. Dies wird besonders deutlich bei vorsätzlichen Beschädigungen.

Bei Entschädigung durch einen Dritten aufgrund besonderer vertraglicher Regelungen und Anspruchsübergang auf diesen müßte sich der Dritte (beispielsweise der Kaskoversicherer) die Beschränkung des § 249 Abs. 3 BGB-E entgegenhalten lassen, während er selbst im Verhältnis zum Geschädigten aufgrund des Vertragsverhältnisses zum Ersatz der Reparaturkosten ohne Rücksicht darauf, ob die Reparatur durchgeführt ist, verpflichtet ist.

Eine angemessene Lösung wäre auf der Basis des Entwurfs für solche Fälle nicht zu erzielen, in denen Geschädigte die beschädigte Sache weiterveräußern, zum Beispiel, indem sie ein Unfallfahrzeug beim Erwerb eines Ersatzfahrzeugs in Zahlung geben. Eine Ersatzleistung nach Absatz 3 Satz 2 würde den Schaden nicht voll ausgleichen. Wenn die Begründung (Einzelbegründung zu Artikel 2 Nr. 1 Buchstabe c, S. 48) den Geschädigten auf die Möglichkeit verweisen will, seinen Schadensersatzanspruch an den Erwerber des Fahrzeugs abzutreten, so ist das fern der wirtschaftlichen Realität. Wenn der Erwerber einen mit den Ungewißheiten der Neuregelung belasteten Anspruch übernehme, dann selbstverständlich nur mit einem fühlbaren Risikoabschlag. Dem Geschädigten würde also der volle Schadensausgleich vorenthalten.

Erhebliche Unzuträglichkeiten ergäben sich schließlich im Grenzbereich zwischen reparaturfähigem Schaden und Totalschaden. Liegen die Kosten einer notwendigen Reparatur durch eine Werkstatt über dem Zeitwert, so bekommt der Geschädigte, wenn die Reparatur nicht durchgeführt wird, Schadensersatz in Geld in voller Höhe des Zeitwertes. Liegen die notwendigen Reparaturkosten dagegen knapp unter dem Zeitwert, so bekäme der Geschädigte nur einen nach Absatz 3 Satz 2 deutlich gekürzten Schadensersatz. So können sich Sprünge ergeben, die nicht frei von Willkür wären.

Insgesamt ist die Regelung auch dann, wenn einzelne der zugrunde liegenden Gedanken nicht von der Hand zu weisen sind, nicht vertretbar, weil sie unklar ist, weil sie der juristischen Praxis nicht handhabbare Probleme aufbürdete, weil sie zu Ungerechtigkeiten führte und weil sie eine wesentliche Mehrbelastung der Gerichte mit sich brächte.

R 6. Zu Artikel 2 Nr. 2 Buchstabe b (§ 253 Abs. 2 Satz 1 BGB)

In Artikel 2 Nr. 2 Buchstabe b sind in § 253 Abs. 2 Satz 1 die Wörter "und dauerhaften" zu streichen.

(noch Ziffer 6)

Begründung:

Wenn der Anspruch auf Schmerzensgeld davon abhinge, daß die Beschädigung sowohl schwerwiegend als auch dauerhaft ist, wäre es zumindest unsicher, ob auch Verletzungen erfaßt würden, die zwar schwer sind und die Verletzten möglicherweise heftigst belasten, die aber in begrenzter Zeit folgenlos ausheilen. Solche Verletzungen vom Schmerzensgeldanspruch auszunehmen, wäre nicht sachgerecht. Wird dagegen allein auf das Merkmal "schwerwiegend" abgestellt, so eröffnet das die Möglichkeit, im Rahmen dieses Merkmals sowohl die Schwere der Verletzung, das Ausmaß und die Intensität von Schmerzen als auch die zeitliche Dauer der Beeinträchtigung angemessen zu berücksichtigen. Eine besonders lange Dauer der Schmerzen oder der sonstigen Beeinträchtigung könnte dann auch bei einem geringeren Ausmaß das Schmerzensgeld rechtfertigen.

R 7. Zu Artikel 2 Nr. 2 Buchstabe b (§ 253 Abs. 2 BGB)

Der Bundesrat bittet, im weiteren Gesetzgebungsverfahren zu prüfen, ob in allen Fällen der Gefährdungshaftung Schmerzensgeld nur unter den Voraussetzungen gewährt werden soll, wie sie § 253 Abs. 2 BGB-E vorsieht.

Die Regelung in § 253 Abs. 2 BGB-E wird von der Bundesregierung damit begründet, daß die Frage des Schmerzensgeldes im Bereich der Gefährdungshaftungen nur einheitlich geregelt werden kann. Dementsprechend wird in Konsequenz dieser Aussage in Artikel 6 Nr. 4 des Gesetzentwurfes vorgesehen, daß § 53 Abs. 3 Luftverkehrsgesetz aufgehoben wird. Danach kann bei Körperschäden, die durch militärische Luftfahrzeuge verursacht werden und bei denen eine Verschuldenshaftung nicht gegeben ist, künftig Schmerzensgeld nur noch in dem verminderten Umfang des vorgesehenen § 253 Abs. 2 BGB-E verlangt werden. Eine Begründung für diese Reduzierung des bisher gegebenen Schmerzensgeldanspruches nach § 53 Abs. 3 Luftverkehrsgesetz wird in der Gesetzesbegründung nicht abgegeben.

In konsequenter Fortführung des genannten Grundsatzes müßte auch in anderen Fällen bisher bestehenden Anspruchs auf Schmerzensgeld bei Gefährdungshaftung der Anspruch auf den Umfang des § 253 Abs. 2 BGB-E reduziert werden, etwa im Falle der Tierhalterhaftung nach § 833 Satz 1 BGB. Dieses Ergebnis könnte etwa dadurch erreicht werden, daß in § 847 BGB das Erfordernis des Verschuldens aufgenommen wird.

Sofern Schmerzensgeld in Fällen der Gefährdungshaftung je nach Sachgebiet in unterschiedlichem Umfang gewährt werden soll, bedürfte dies im einzelnen der Rechtfertigung, auch unter systematischen Gesichtspunkten.

R 8. Zu Artikel 2 Nr. 3 a - neu - (§ 828 Abs. 3 - neu - BGB)

In Artikel 2 ist nach Nummer 3 folgende Nummer 3 a einzufügen:

'3 a. Dem § 828 wird folgender Absatz 3 angefügt:

"(3) Wer das siebte, aber nicht das zehnte Lebensjahr vollendet hat, ist für einen Schaden, der beim Betrieb eines Kraftfahrzeugs oder beim Betrieb einer Schienenbahn oder Schwebebahn entstanden ist, nicht verantwortlich; dies gilt nicht, wenn er den Schaden absichtlich herbeiführt." "

Als Folge

sind Artikel 4 Nr. 3 und 7 sowie Artikel 5 Nr. 2 und 6 zu streichen.

Begründung:

Die in dem Gesetzentwurf vorgesehene Stellung der Regelung in § 16 StVG bzw. § 12 HPfIG ist verfehlt, da diese Vorschriften in ihrem bisherigen Inhalt lediglich eine Konkurrenzregelung enthalten, der jeweilige Absatz 2 jedoch als Beschränkung der Haftung eigenständigen materiellen Gehalt hat und dies insbesondere außerhalb des StVG, das nur die, von der neuen Regelung unberührt bleibende, Halterhaftung statuiert. Deshalb ist § 828 BGB der richtige Anknüpfungspunkt.

Allerdings erscheint es geboten, von der Haftungsfreistellung solche Schäden auszunehmen, die von Kindern absichtlich verursacht worden sind. Zu denken ist etwa an Fälle, in denen ein Kind schwere Gegenstände von einer Autobahnbrücke auf fahrende Fahrzeuge herunterwirft, um diese zu beschädigen. Es widerspräche dem Rechtsempfinden, wenn z.B. ein neunjähriges Kind für eine solche Handlung nicht haftete und die Geschädigten ihren Schaden selbst zu tragen hätten. Die Ersatzpflicht aus Billigkeitsgründen nach § 829 BGB wäre in solchen Fällen nicht ausreichend, weil sie nicht hinreichend vorhersehbar ist und weil sie nicht für alle Fallkonstellationen eingreifen könnte. Die Einschränkung sollte allerdings nur für die absichtliche Schadensverursachung gelten. Mit dem Ziel der Neuregelung wäre es nicht zu vereinbaren, wenn jedes vorsätzliche Handeln von der Haftungsfreistellung ausgenommen würde. Auch vorsätzliches Handeln (insbesondere ein vorsätzlicher Regelverstoß, der bereits die Haftung nach § 823 Abs. 2 BGB nach sich zieht) kann zu den alterstypischen Verhaltensweisen gehören, die es rechtfertigen, Kinder dieser Altersgruppe nicht haften zu lassen, z.B. wenn ein Kind die Straße überquert, obwohl es sieht, daß die Ampel Rot zeigt, und obwohl es weiß, daß das verboten ist. Anders ist hingegen bei einer Abwägung der Interessen des Kindes und des anderen Unfallbeteiligten eine absichtliche Schädigung zu bewerten.

R 9. Zu Artikel 2 Nr. 4 (§ 839 a Abs. 1 BGB)

In Artikel 2 Nr. 4 sind in § 839 a Abs. 1 die Wörter "das Verfahren abschließende" durch das Wort "gerichtliche" zu ersetzen.

Begründung:

Die Beschränkung der Ersatzpflicht des Sachverständigen auf den Schaden, der Verfahrensbeteiligten durch eine das Verfahren abschließende gerichtliche Entscheidung entsteht, ist nicht sachgerecht und sollte entfallen.

Auch vorläufige gerichtliche Entscheidungen können erheblich in die Rechte Betroffener eingreifen, etwa im Bereich der freiwilligen Gerichtsbarkeit. So erscheint es nicht gerechtfertigt, etwa eine vorläufige Unterbringung, die aufgrund eines vorsätzlich falschen Gutachtens vorgenommen wurde, von der Schadensersatzpflicht auszunehmen. Auch im übrigen können vorläufige Entscheidungen Schäden verursachen, für die anderweitiger Ersatz nicht zu erlangen ist. Die im Entwurf vorgeschlagene Fassung kann wegen der Verwendung des nicht eindeutigen Begriffs "Verfahren" Zweifeln ausgesetzt sein. Sie läßt z.B. offen, ob damit auch Teil- und Vorbehaltsurteile erfaßt sind, die auf unrichtigen Gutachten beruhen; denn ihnen folgt in der Regel ein Schlußurteil, das erst das Verfahren in der Instanz abschließt. Außerdem ist an Entscheidungen des Revisionsgerichts zu denken, bei denen fraglich sein kann, ob sie auf einem in der Tatsacheninstanz erstatteten Gutachten beruhen können. Da auch in derartigen Fällen eine Haftung des Sachverständigen angezeigt erscheint, soll auf das Erfordernis der verfahrensabschließenden Entscheidung verzichtet werden. Gleichwohl bleiben die Verfahrensbeteiligten verpflichtet, den Schaden durch Gebrauch von Rechtsmitteln abzuwenden. Dies ergibt sich aus der in Absatz 2 angeordneten entsprechenden Anwendung des § 839 Abs. 3 BGB.

Für den in der Gesetzesbegründung allein angesprochenen Fall, daß sich das Verfahren ohne gerichtliche Entscheidung anderweitig, etwa durch Vergleich, erledigt, erscheint es ausreichend darauf abzustellen, daß der Schaden auf einer gerichtlichen Entscheidung beruht. Schließen die Parteien nach einer gerichtlichen Entscheidung einen Vergleich, ist die Entscheidung für einen späteren Schaden nicht mehr ursächlich.

R 10. Zu Artikel 2 Nr. 5 (§ 844 Abs. 2 Satz 2, § 1913 Satz 2, § 1923 Abs. 2, §§ 2070, 2101 Abs. 1 Satz 1, § 2105 Abs. 2, § 2106 Abs. 2 Satz 1, § 2162 Abs. 2, § 2178 BGB)

Artikel 2 Nr. 5 ist wie folgt zu fassen:

- '5. In § 844 Abs. 2 Satz 2, § 1913 Satz 2, § 1923 Abs. 2, §§ 2070, 2162 Abs. 2 und § 2178 wird jeweils das Wort "erzeugt" durch das Wort "gezeugt"

(noch Ziffer 10)

ersetzt. In § 2101 Abs. 1 Satz 1 wird das Wort "erzeugte" durch das Wort "gezeugte" ersetzt. In § 2105 Abs. 2 und § 2106 Abs. 2 Satz 1 wird jeweils das Wort "erzeugten" durch das Wort "gezeugten" ersetzt.'

Begründung:

Vervollständigung der beabsichtigten redaktionellen Modernisierung.

R 11. Zu Artikel 4 Nr. 1 Buchstabe a (§ 7 Abs. 1 Satz 2 und 3 StVG)

Der Bundesrat bittet, im weiteren Gesetzgebungsverfahren zu prüfen, ob und in welchem Umfang die Einführung der Gefährdungshaftung des Halters eines Anhängers für Unfälle beim Betrieb des Gespanns in Artikel 4 Nr. 1 Buchstabe a eine Anpassung der Vorschriften über die Pflichtversicherung für den Halter des Anhängers erforderlich macht.

Begründung:

Nach § 7 Abs. 1 Satz 2 StVG soll dem Geschädigten künftig auch der Halter des mit dem Kraftfahrzeug im Unfallzeitpunkt verbundenen Anhängers unmittelbar selbst haften. Dieser trägt damit für Schäden, die beim Betrieb des Fahrzeuggespanns entstehen, ein ähnlich großes Haftungsrisiko wie der Halter des Zugfahrzeugs. Die Haftungserweiterung könnte es gerechtfertigt erscheinen lassen, auch von dem Halter des Anhängers den Abschluß einer entsprechenden Haftpflichtversicherung zur Deckung der durch das Gespann verursachten Schäden zu verlangen und darüber hinaus dem Geschädigten im Schadensfall einen Direktanspruch gegen den Haftpflichtversicherer einzuräumen. Zwar ist nach § 1 des Gesetzes über die Pflichtversicherung für Kraftfahrzeughalter (Pflichtversicherungsgesetz) der Halter eines Anhängers mit regelmäßigem Standort im Inland zum Abschluß einer Haftpflichtversicherung für die durch den Gebrauch des Fahrzeugs verursachten Schäden verpflichtet. § 3 Abs. 2 der Verordnung über den Versicherungsschutz in der Kraftfahrzeug-Haftpflichtversicherung (Kraftfahrzeug-Pflichtversicherungsverordnung - KfzPflVV) läßt jedoch bei der Versicherung eines Anhängers die Vereinbarung einer Beschränkung des Versicherungsschutzes auf solche Schäden zu, die durch den Anhänger verursacht werden, wenn er mit einem Kraftfahrzeug nicht verbunden ist oder sich von ihm gelöst hat und sich nicht mehr in Bewegung befindet. Ferner sind von der Versicherungspflicht gemäß § 2 Abs. 1 Nr. 6 Buchstabe c Pflichtversicherungsgesetz die Halter von Anhängern, die nicht zulassungspflichtig sind (§ 18 Abs. 2 Nr. 6 StVZO), ausgenommen.

- R
Bei
Annahme
entfällt
Ziffer 13
12. Zu Artikel 4 Nr. 1 Buchstabe b (§ 7 Abs. 2 Satz 3, 4 - neu - StVG) und Artikel 5 Nr. 1 (§ 1 Abs. 2 Satz 4 - neu - HPfIG)
- a) Artikel 4 Nr. 1 Buchstabe b ist wie folgt zu fassen:
- 'b) Dem Absatz 2 werden folgende Sätze angefügt:
- "Die Sätze 1 und 2 sind nicht anzuwenden, wenn der Verletzte das zehnte Lebensjahr noch nicht vollendet hat. Insoweit ist die Ersatzpflicht jedoch ausgeschlossen, wenn der Unfall durch höhere Gewalt verursacht ist." '
- b) Artikel 5 Nr. 1 ist wie folgt zu fassen:
- '1. Dem Absatz 2 wird folgender Satz angefügt:
- "Die Sätze 2 und 3 sind nicht anzuwenden, wenn der Verletzte das zehnte Lebensjahr noch nicht vollendet hat." '

Begründung:

Das Ziel, die haftungsrechtliche Situation von Kindern bis zu neun Jahren im Straßenverkehr zu verbessern, rechtfertigt es nicht, das einschränkende Merkmal des unabwendbaren Ereignisses völlig durch das Merkmal der höheren Gewalt zu ersetzen. Die Regelung des Entwurfs würde dazu führen, daß künftig auch der sog. "Idealfahrer" im Sinne der Rechtsprechung des Bundesgerichtshofs von seiner Haftung nach § 7 Abs. 1 StVG nicht mehr befreit wäre. Es würden auch all diejenigen Verkehrsteilnehmer haftungsrechtlich privilegiert, denen ein Anspruch aus Gefährdungshaftung bisher versagt blieb, weil der Unfall maßgeblich auf ihr eigenes Fehlverhalten zurückzuführen und auch für einen besonders vorsichtigen und geistesgegenwärtigen Fahrer nicht vorhersehbar und vermeidbar war. Daß das geltende Recht auch gegenüber diesem Personenkreis nicht zu sachgerechten Ergebnissen gelangt wäre, ist der Begründung nicht zu entnehmen.

Das gleiche gilt für § 1 Abs. 2 Satz 2 und 3 HPfIG.

Das seit langem bewährte Regelungssystem der Gefährdungshaftung für Kraftfahrzeugunfälle, das durch eine umfangreiche und differenzierte Rechtsprechung fortentwickelt worden ist, sollte deshalb beibehalten und nur hinsichtlich der Kinder bis zu neun Jahren geändert werden.

VP 13. Zu Artikel 4 Nr. 1 Buchstabe b (§ 7 Abs. 2 StVG)

entfällt
bei
Annahme
von
Ziffer 12

Nach Auffassung des Bundesrates hat sich die bestehende Gefährdungshaftung in § 7 StVG im Einklang mit der hierzu ergangenen Rechtsprechung und der Möglichkeit des Entlastungsbeweises im Rahmen der Ausnahmetatbestände des § 7 Abs. 2 StVG grundsätzlich bewährt. Durch Artikel 4 Nr. 1 Buchstabe b des Gesetzentwurfs soll nunmehr die Entlastungsmöglichkeit des unabwendbaren Ereignisses im Straßenverkehr gestrichen werden. Der Bundesrat erkennt an, daß damit im Schadensfall vor allem die Position der Kinder, der Hilfsbedürftigen und der älteren Menschen gestärkt und ihrer besonderen Situation im Straßenverkehr besser Rechnung getragen werden kann. Die Bundesregierung wird dennoch gebeten zu prüfen, ob dieses Ziel nicht auch auf andere Weise zu erreichen ist, weil diese Gesetzesänderung die Möglichkeit anderweitiger negativer Auswirkungen auf die Halter von Kraftfahrzeugen mit sich bringt.

Begründung:

Die Streichung des unabwendbaren Ereignisses in § 7 Abs. 2 StVG kann bei Unfällen zwischen motorisierten Straßenverkehrsteilnehmern zu unerwünschten Konsequenzen führen. So würde etwa für den Halter eines Kraftfahrzeugs, das einen Steinschlagschaden bei dem hinter ihm fahrenden Kfz verursacht hat, dieser Schaden nunmehr kein unabwendbares Ereignis mehr sein. Der Halter dieses Fahrzeugs müßte also diesen Schaden an dem anderen Fahrzeug ersetzen. Im Falle der Schadensregulierung über seine Haftpflichtversicherung müßte er mit einer Verteuerung seiner Versicherungsprämie (Wegfall oder Rückstufung beim Schadensfreiheitsrabatt) rechnen. Nach der geltenden Rechtslage hingegen wäre dieser Schaden für ihn ein unabwendbares Ereignis.

Im übrigen erscheint zudem die Möglichkeit nicht ausgeschlossen, daß die vorgeschlagene Änderung des § 7 Abs. 2 StVG zu einer Zunahme sogenannter Quotenfälle führt, in denen wegen der Betriebsgefahr eines jeden Fahrzeugs die Schadensersatzpflicht zwischen den am Unfall Beteiligten aufgeteilt werden muß. Dies könnte zum einen die Entschädigung der Beteiligten verzögern und zum anderen zu mehr Rechtsstreitigkeiten führen.

- R 14. Zu Artikel 4 Nr. 3 (§ 9 Satz 2 StVG),
Nr. 7 Buchstabe b (§ 16 Abs. 2 StVG),
Artikel 5 Nr. 2 (§ 4 Satz 2 HPfIG),
Nr. 6 Buchstabe b (§ 12 Abs. 2 HPfIG)

Der Bundesrat bittet, im weiteren Gesetzgebungsverfahren zu prüfen, wie Personen geholfen werden kann, die von Kindern geschädigt wurden, ohne daß ihnen Schadensersatzansprüche zustehen. Bei der Reduzierung der Haftungsverpflichtung von Kindern müssen auch die berechtigten Interessen der Geschädigten angemessen berücksichtigt werden.

B.

15. **Der Ausschuß für Frauen und Jugend**
empfiehlt dem Bundesrat,
gegen den Gesetzentwurf gemäß Artikel 76 Abs. 2 des Grundgesetzes keine
Einwendungen zu erheben.